

15/SN-437/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

15/SN-437/ME
1 von 2

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

*An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten*

*Stubenring 1
1011 Wien*

Wien, am 3.2.1994

*Ihr Zeichen/Schreiben vom:
32.830/60-III/2/93 9.12.1993*

*Unser Zeichen: Durchwahl:
R-194/R/Mi 514*

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher
Betriebsanlagen in Industriegebieten
(Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat Verständnis für die Sorge des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß aufgrund der Komplexität der jeweils in Betracht kommenden Rechtsbereiche und der Sensibilität der jeweils zu wahrenen Schutzzintessen die erforderlichen Bewilligungen oft erst nach Abschluß längerer Verfahren erlangt werden.

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen setzt sich unter anderem mit dieser Problematik in seiner umfassenden Studie "Wirtschaftsstandort Österreich" eingehend auseinander. Die Ergebnisse dieser Studie sowie die Ergebnisse der derzeit laufenden Verhandlungen über eine Verwaltungsreform sollten in das geplante Gesetzesvorhaben Eingang fin-

- 2 -

den.

In den als "langwierig" empfundenen Verfahren werden jene Bedingungen und Auflagen erteilt, die nach dem Stand des Wissens nachteilige Auswirkungen verhindern oder doch minimieren sollen. Hierher gehören auch die Anordnungen der §§ 47-52 Forstgesetz über forstschädliche Luftverunreinigungen (als eine der Spezialnormen). Die Bedeutung des betroffenen Schutzgutes erfordert, daß die Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Nachbarn weiterhin gegeben ist und es zu keiner Einschränkung der bisherigen Parteienrechte kommt.

Schließlich ist vor allem zu bedenken, daß eine vorläufige Genehmigung wegen der Kosten der Errichtung der Anlage ein sehr starkes Präjudiz für die nachfolgend gedachten Normalverfahren darstellt und die Behörden unter Zugzwang stellen wird, die Anlage auch endgültig so zu genehmigen, wie sie auf Grund der vorläufigen Genehmigung schon betrieben wird. Daraus können Nachteile für den Anrainer- und Umweltschutz resultieren.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern lehnt daher den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab und spricht sich dafür aus, die normalen Genehmigungsverfahren durch Verfahrenskonzentration und Beschleunigung zu verkürzen, jedoch bei der gründlichen Prüfung solcher Projekte zu bleiben.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrenberger